

Statuten vipp

I.	Name, Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
III.	Organe.....	3
IV.	Rechte und Pflichten der Vereinsorgane.....	4
V.	Finanzen.....	6
VI.	Zusammenarbeit mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen	6

11. veränderte Auflage **März 2019**

I. Name, Zweck

Artikel 1

¹Der Verband der Innerschweizer Psychologinnen und Psychologen (vipp, ehemals VIKJP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern.

²Der vipp ist als Regionalverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Er arbeitet mit der FSP zusammen.

Artikel 2

¹Der vipp ermöglicht den Zusammenschluss der Psychologinnen und Psychologen der Innerschweiz.

²Der vipp vertritt die fachlichen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder insbesondere auf kantonaler und regionaler Ebene. Er sorgt für die Verbesserung und Koordination der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder.

³Der vipp kann Fachgruppen, Sektionen und Kommissionen einsetzen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

¹Mitglied des vipp kann werden, wer in den Innerschweizer Kantonen (UR, SZ, OW, NW, LU und ZG) wohnt oder arbeitet. In begründeten Fällen können auch Personen aus anderen Regionen aufgenommen werden. Der Vorstand prüft diese Gesuche und beschliesst über die Aufnahme.

²Der vipp unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

a) **Ordentliches Mitglied** des vipp kann nur werden, wer dem FSP-Standard (Lizenziat/Master oder Diplom in Psychologie an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule oder äquivalenter Abschluss) entspricht.

b) **Ausserordentliches Mitglied** des vipp kann werden:
- wer dem FSP-Standard nicht entspricht, aber einen Universitätsabschluss mit Psychologie im Nebenfach nachweisen kann

oder

- wer das 62. Altersjahr vollendet und die berufliche Tätigkeit aufgegeben hat. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft bei der FSP nicht mehr zwingend.

c) **Ehrenmitglied**

d) **Freimitglied** des vipp kann auf Gesuch hin werden, wer kumulativ folgende Punkte erfüllt: Aufgabe der beruflichen Tätigkeit; Vollendung des 62. Altersjahres, vipp-Mitgliedschaft seit mindestens 15 Jahren.

³Alle ordentlichen Mitglieder des vipp, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Artikel 4

Aufnahmegesuche sind der Geschäftsstelle/Sekretariat schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft die Gesuche und beschliesst über die Aufnahme. Diese Beschlüsse werden allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder können innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erheben. In solchen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Artikel 5

1Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Psychologie und den Verband besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

2Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt: Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich (Art. 7 Abs. 2 der Statuten der FSP). Die finanziellen Verpflichtungen bis zum Austritt sind zu erfüllen.
- b) durch Ausschluss: Mitglieder, die den berufs- oder standespolitischen Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Berufstandes schaden, die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt haben oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor seinem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- c) von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus dem vipp ausgeschlossen.

III. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- d) Fachgruppen und Sektionen
- e) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Der Verband führt eine Geschäftsstelle/Sekretariat, diese unterstützt die Organe in administrativen Belangen gemäss Arbeitsauftrag.

IV. Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

Artikel 8

1Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist mindestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt werden.

2Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

3Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbständig einberufen. Auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb zweier Monate verpflichtet.

Artikel 9

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte aller Organe, Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Beurteilung der Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme von Mitgliedern im Einspracheverfahren gemäss Art. 4 vorstehend
- g) Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Statuten-Revisionen und Erstellen von Vereins-Reglementen
- i) Wahlen:
 - Präsident oder Präsidentin
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisorinnen und -revisoren
- j) Einsetzen und Mandatieren von Sektionen, Kommissionen und der Fachgruppen auf Antrag des Vorstandes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Artikel 10

Den Vorsitz führt die Präsidentin/ der Präsident des Verbands, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertretung.

Artikel 11

1Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²Das Stimm- und Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ausserordentliche Mitglieder haben ein Antragsrecht.

³In der Regel wird offen abgestimmt. Dagegen hat der Ausschluss von Mitgliedern und die Neuaufnahme gemäss Art. 4 in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Im Weiteren ist jedes Mitglied berechtigt, auch für andere Geschäfte Antrag auf geheime Abstimmung zu beantragen.

⁴Der Ausschluss und die Neuaufnahme von Mitgliedern, die Änderung von Statuten und die Auflösung des Vereins setzen voraus, dass die entsprechenden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

⁵Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Alle Geschäfte - auch diejenigen des Vorstandes - werden mit der Mehrheit der Stimmenden entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 12

¹Der Vorstand besteht aus 5 - 7 ordentlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin selbst.

²Sektionen haben das Recht und die Pflicht, im Vorstand Einsitz zu nehmen.

³Kommissionen und Fachgruppen können im Vorstand vertreten sein.

⁴Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Amtszeitbeschränkung für Vorstandsmitglieder beträgt 10 Jahre (5 Amtsperioden).

Artikel 13

¹Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne von Art. 2, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen, Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen zugewiesen sind. Im Besonderen fallen ihm zu:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen; namens desselben führt der Präsident oder die Präsidentin mit dem/der Aktuar/in oder dem/der Kassier/in die rechtsverbindliche Unterschrift
- c) die Pflege der Beziehungen zu Behörden, Organisationen, Berufsverbänden und anderen Interessenvertretungen insbesondere in der Region Innerschweiz
- d) die Führung der Rechnungs- und Kassengeschäfte
- e) die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
- g) Anträge betreffend Sektionen, Kommissionen und Fachgruppen zuhanden der Mitgliederversammlung

²Alle Geschäfte werden mit der Mehrheit der Stimmenden entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der/ die Vorsitzende den Stichentscheid.

³Von den Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll erstellt.

Artikel 14

Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren prüfen die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und Erstellen einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

V. Finanzen

Artikel 15

1Der vipp finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen Dritter sowie Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

2Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

3 Der vipp gewährt eine Reduktion des Mitgliederbeitrages, wenn die geltend gemachten Gründe für eine Reduktion von der FSP gutgeheissen wurden (gemäss FSP-Reglement zur Reduktion von Mitgliederbeiträgen).

4 Der vipp gewährt eine Sistierung der Mitgliedschaft, wenn die geltend gemachten Gründe für eine Sistierung von der FSP gutgeheissen wurden (gemäss der Geschäftsordnung der FSP).

Artikel 16

1Aus der Vereinskasse werden die für die Geschäftsführung nötigen Ausgaben beglichen, insbesondere diejenigen, welche durch die Vorstands-, Kommissions- oder Fachgruppensitzungen und die Mitgliederversammlung entstehen.

2Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern oder Beauftragten Entschädigungen für besondere Arbeiten im Dienste des Vereins zukommen zu lassen.

Artikel 17

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Zusammenarbeit mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Artikel 19

1Der vipp zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

2Der vipp haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des vipp.

3Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

Bei Konflikten zwischen dem vipp und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der vipp die FSP als Schlichtungsinstanz.

4Der vipp teilt der FSP seine Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

5Während der Zusammenarbeit des vipp mit der FSP dürfen die Art. 1 (Abs. 2), Art. 3 (Abs. 2a und 2b), Art. 6c und Art. 19 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Die Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung des Vereins Innerschweizer Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen (ehemals VIKJP) vom 6. November 1979 in Kraft gesetzten, diejenigen vom 25. April 1994, vom 12. September 1997, vom 29. April 2005, vom 5. Mai 2006, vom 27. März 2009, vom 5. März 2010, vom 12. Mai 2012 und vom 8. Mai 2015.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 04. Mai 2018 beschlossen.

07. März 2019

Die Präsidentin:
Die Aktuarin:

Katja Emi
Susanne Mattmann